

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor



---

Jahrgang 39

Datum 27.09.2010

Nr. 27

---

## Habilitationsordnung der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal

vom 27.09.2010

Auf Grund der § 2 Abs. 4 und des § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV NW, S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW.S. 516) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Habilitationsordnung erlassen.

### Inhaltsverzeichnis:

#### I Lehrbefähigung

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für das Habilitationsverfahren
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsunterlagen
- § 5 Habilitationskommission
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Gutachten
- § 9 Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Mündliche Habilitationsleistungen
- § 11 Ablieferung von Pflichtexemplaren

#### II Lehrbefugnis

- § 12 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 13 Antrittsvorlesung

#### III Allgemeine Bestimmungen

- § 14 Änderung bzw. Erweiterung des Fachgebiets der Lehrbefähigung
- § 15 Erlöschen der Lehrbefähigung
- § 16 Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis
- § 17 Umhabilitation
- § 18 In-Kraft-Treten

## **Präambel**

Mit dieser Habilitationsordnung wird das Verfahren zur Erteilung der Lehrbefähigung (Habilitation) und der Lehrbefugnis (venia legendi) an der Bergischen Universität sowie deren Änderung, Erlöschen, Entzug oder Widerruf geregelt.

### **I Lehrbefähigung**

#### **§ 1 Ziel der Habilitation**

- (1) Die Habilitation dient dazu, die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers förmlich nachzuweisen, ein wissenschaftliches Fach der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.
- (2) Die Habilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der venia legendi (Lehrbefugnis).

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für das Habilitationsverfahren**

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wird.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie/er über die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 hinaus weitergehende einschlägige wissenschaftliche Leistungen erbracht hat.

#### **§ 3 Habilitationsleistungen**

- (1) Die zu erbringenden Habilitationsleistungen sind:
  1. schriftliche Habilitationsleistung (§ 7),
  2. wissenschaftlicher Vortrag mit Kolloquium (mündliche Habilitationsleistung, § 10) und eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung.
- (2) Wird die eingereichte schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, so ist der Habilitationsversuch gescheitert. Die mündlichen Habilitationsleistungen gemäß § 10 können innerhalb eines Verfahrens jeweils einmal wiederholt werden. Der Habilitationsversuch kann insgesamt nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn die Voraussetzungen des § 6 erfüllt sind. Eine Ablehnung gemäß § 6 Abs. 3 hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu vertreten. Sie ist bei der Wiederholung der Antragstellung nicht zu berücksichtigen. Habilitationsversuche an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sind mit zu berücksichtigen.

#### **§ 4 Habilitationsunterlagen**

- (1) Der Habilitationsantrag ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Rates der School of Education mit folgenden Unterlagen einzureichen:
  1. Lebenslauf mit einer Darstellung des Werdegangs;
  2. Dissertation und Promotionsurkunde gemäß § 2 Abs. 1;
  3. Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen. Bei ausländischen akademischen Graden kann zur Feststellung der Gleichwertigkeit eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen der Konferenz der Kultusminister eingeholt werden;
  4. Erklärung über bereits früher unternommene Habilitationsversuche;
  5. die schriftliche Habilitationsleistung in 4-facher Ausfertigung;
  6. Schriftenverzeichnis und je 1 Exemplar der wissenschaftlichen Arbeiten;

7. Erklärung, für welches Fach die Kandidatin/der Kandidat die Habilitation beantragt;
  8. Nachweis über durchgeführte Lehrveranstaltungen,
  9. ggf. Antrag gem. § 12 Abs. 1 (venia legendi):
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates der School of Education prüft die Unterlagen, stellt ihre Vollständigkeit fest und leitet das Verfahren ein.

## § 5 Habitationskommission

- (1) Die Habitationskommission ist verfahrensleitendes Gremium für das Habilitationsverfahren und als solches verantwortlich für seine förmliche Durchführung. Sie ist zuständig für die inhaltliche Überprüfung und Bewertung der Habilitationsleistung.
- (2) Der Habitationskommission gehören als vorläufige Mitglieder alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie alle Habilitierten der School of Education an.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates der School of Education unterrichtet jedes vorläufige Mitglied vom Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens und gibt ihm Gelegenheit zu erklären, ob es bereit ist, in diesem Verfahren sein Mitwirkungsrecht auszuüben. Nach Ablauf einer Erklärungsfrist von 3 Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit von 6 Wochen, stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates der School of Education durch Aushang sowie durch Rundschreiben an die Mitglieder der Habitationskommission die endgültige Zusammensetzung der Kommission fest.
- (4) Die Habitationskommission muss aus wenigstens 6 Mitgliedern, darunter wenigstens 5 aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestehen. Sollten weniger als 6 Mitglieder oder weniger als 5 Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt haben, wählt die Habitationskommission gemäß Abs. 2 die erforderliche Anzahl von Mitwirkungsberechtigten hinzu. Beschlussfähig ist die Kommission, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Habitationskommission muss mindestens eine Person aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Habilitierte anderer Fachbereiche der Bergischen Universität Wuppertal oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen zu Mitgliedern der Habitationskommission bestimmen.
- (6) Sofern der Inhalt der schriftlichen Habilitationsleistung Fachgebiete (Teildisziplinen eines Faches) anderer Fachbereiche der Bergischen Universität Wuppertal wesentlich betrifft, muss sich die Habitationskommission durch mindestens je eine Person aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder eine Habilitierte/einen Habilitierten aus diesen Fachgebieten ergänzen. In die Kommission für eine Habilitation im Fach Technologie und Didaktik der Technik sind mindestens 3 Mitwirkungsberechtigte gemäß Abs. 2 der an der Bergischen Universität Wuppertal vertretenen Ingenieurwissenschaften zu berufen.
- (7) Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 8 Abs. 1 werden zusätzlich zu Mitgliedern der Habitationskommission bestellt, sofern sie nicht bereits Mitglied sind.
- (8) Zur konstituierenden Sitzung der Habitationskommission lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates der School of Education ein. Die Habitationskommission wählt aus ihrer Mitte aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Habitationskommission soll nicht zugleich Gutachterin bzw. Gutachter sein.

## § 6

### Einleitung und Beschluss über die Eröffnung sowie über die Dauer des Habilitationsverfahrens

- (1) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission führt unverzüglich einen Beschluss der Habilitationskommission über Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens herbei. Eine Ablehnung des Antrags ist zu begründen. Im Falle der Weiterführung des Verfahrens bestimmt die Kommission die Gutachter.
- (2) Eine Rücknahme des Antrags auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens mit der Folge, dass der Antrag als nicht eingereicht gilt, ist nur gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission in schriftlicher Form bis zum Beginn der Sitzung möglich, auf der über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 9) beschlossen werden soll. In diesem Fall verbleiben ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung sowie das Habilitationsgesuch, außer den Urschriften der Zeugnisse, bei der Universität. Bei Rücktritt nach Vorliegen des Berichts der Habilitationskommission gilt der Habilitationsversuch als gescheitert.
- (3) Die Ablehnung eines Antrags auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist insbesondere möglich, wenn das Fach, dem das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, nicht an der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal in Forschung und Lehre vertreten ist.
- (4) Die Habilitationskommission ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates der School of Education teilt die Eröffnung des Habilitationsverfahrens oder die Ablehnung des Antrags dem Rat der School of Education und dem Rektorat mit.
- (6) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll 12 Monate seit Einreichung des Zulassungsantrags nicht überschreiten.

## § 7

### Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht in der Regel aus einer Habilitationsschrift oder mehreren veröffentlichten Abhandlungen.
- (2) Die Habilitationsschrift ist eine von der Antragstellerin/vom Antragsteller selbständig verfasste wissenschaftliche Abhandlung, in der Regel in deutscher Sprache, über von der Antragstellerin/vom Antragsteller selbständig ausgeführte wissenschaftliche Arbeiten, die neue Forschungsergebnisse enthalten, einen erheblichen Fortschritt zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen und aus denen die Befähigung der Antragstellerin/des Antragstellers zur selbständigen Vertretung des Faches in der Forschung hervorgeht. Die Habilitationsschrift muss das Fach betreffen, für das die Habilitation angestrebt wird. Der Inhalt der Habilitationsschrift muss wesentlich von den Inhalten der Dissertation und anderen Prüfungsarbeiten der Antragstellerin/des Antragstellers verschieden sein.
- (3) Die schriftliche Habilitationsleistung kann auch durch veröffentlichte Abhandlungen in Form einer kumulativen Habilitation erbracht werden. Sie müssen in ihrer Gesamtheit den in Abs. 2 gestellten Anforderungen entsprechen. In diesem Fall ist eine zusammenfassende Darstellung vorzulegen, in der die wichtigsten eigenständigen Forschungsergebnisse dargelegt werden. Voraussetzung für eine kumulative Habilitation sind mindestens 3 Zeitschriftenartikel in anerkannten und einschlägigen Fachzeitschriften, die einen Peer-Review-Prozess durchlaufen haben, sowie mindestens 4 weitere Beiträge in wissenschaftlichen Organen und/oder Sammelwerken.
- (4) Als schriftliche Habilitationsleistung können je nach Besonderheit des Faches Abhandlungen gem. § 7 Abs. 3 anerkannt werden, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind. In solchen Fällen muss die selbständige wissenschaftliche Leistung jeder einzelnen Verfasserin /jedes einzelnen Verfassers erkennbar und für sich bewertbar sein sowie als solche den Ansprüchen an eine schriftliche Habilitationsleistung genügen; die Bewerberin/der Bewerber hat eine schriftliche Erklärung über den Umfang ihrer/seiner Einzelleistung vorzulegen und die anderen Beteiligten müssen zu dieser Erklärung schriftlich Stellung nehmen.

## § 8 Gutachten

- (1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt die Habilitationskommission mindestens 3 Gutachterinnen/Gutachter, die das Fachgebiet, dem die schriftliche Habilitationsleistung der Bewerberin/des Bewerbers zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten. Bis zu 2 Gutachterinnen/Gutachter können auswärtigen wissenschaftlichen Hochschulen, eine/einer muss der School of Education angehören. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat das Recht, eine Gutachterin/einen Gutachter ihrer/seiner Wahl vorzuschlagen.
- (2) Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen unabhängig voneinander in je einem schriftlichen Gutachten innerhalb von 3 Monaten zu der schriftlichen Habilitationsleistung Stellung und schlagen der Habilitationskommission die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 und 3 vor.
- (3) Bei Fristüberschreitung kann eine neue Gutachterin/ein neuer Gutachter bestimmt werden.
- (4) Die Gutachten werden der Habilitandin/dem Habilitanden zur Kenntnis gegeben. Diese/dieser hat das Recht, dazu innerhalb von höchstens 3 Wochen Stellung zu nehmen. Ihre/seine Stellungnahme wird den Mitgliedern der Habilitationskommission zugeleitet. Die Gutachterinnen und Gutachten sind bei Anforderung der Gutachten auf diese Regelung hinzuweisen.
- (5) Die schriftliche Habilitationsleistung und alle Gutachten werden allen Personen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie den Habilitierten der School of Education zugänglich gemacht. Über die Möglichkeit der Einsichtnahme, die auf 14 Tage (in der vorlesungsfreien Zeit auf 4 Wochen) befristet ist, erfolgt eine schriftliche Mitteilung durch die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates der School of Education.

## § 9 Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Nachdem die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Unterlagen und den erforderlichen Gutachten gemäß § 8 sämtlichen Mitgliedern der Habilitationskommission zur Kenntnis gelangt ist, beschließt die Kommission in geheimer Abstimmung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Beschlussfähig ist die Habilitationskommission nur, wenn mindestens 5 Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Hochschullehrenden.
- (2) Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Zur Entscheidungsfindung kann ein weiteres Gutachten eingeholt werden.
- (3) Die Entscheidung nach Abs. 1 ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich nach der Beschlussfassung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Habilitationskommission mitzuteilen.

## § 10 Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung gemäß der Beschlussfassung nach § 9 Abs. 1 angenommen, so bestimmt die Habilitationskommission im Einvernehmen mit der Habilitandin/dem Habilitanden und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Rates der School of Education den Zeitpunkt für einen wissenschaftlichen Vortrag von etwa 45 Minuten Dauer mit anschließendem Kolloquium von höchstens 1 Stunde Dauer. Der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium sind hochschulöffentlich; Fragen und Diskussionsbeiträge sind auf die Mitglieder der Habilitationskommission und dem Rat der School of Education sowie den Hochschullehrenden und Habilitierten der School of Education beschränkt. Der wissenschaftliche Vortrag mit anschließendem Kolloquium soll die Fähigkeit der Habilitandin/des Habilitanden zeigen, dass sie/er ein wissenschaftliches Thema sachgerecht und kritisch darstellen kann und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen formgerecht und sachlich zu bestreiten weiß. Die Habilitationskommission bestimmt im Einvernehmen mit der Habilitandin/dem Habilitanden und der/dem Vorsitzenden der School of Education den Zeitpunkt für eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung von etwa 45 Minuten Dauer (Vorlesung, Seminar, Übung), die vor den Mitgliedern der Habilitationskommis-

sion und des Rates der School of Education sowie den Hochschullehrenden und Habilitierten der School of Education stattfindet. Durch die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung hat die Habilitandin/der Habilitand nachzuweisen, dass sie/er über die für die Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung verfügt. Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung ist hochschulöffentlich.

- (2) Die Habilitandin/der Habilitand legt der Habilitationskommission drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag zur Auswahl vor, die mit dem der schriftlichen Habilitationsleistung zugrunde liegenden Thema und unter sich inhaltlich verschieden sein müssen. Die Auswahl wird von der Habilitationskommission getroffen. Außerdem benennt die Habilitandin/der Habilitand das Thema der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung.
- (3) Das ausgewählte Thema wird der Habilitandin/dem Habilitanden mit einer Vorbereitungsfrist von 4 Wochen bekannt gegeben. Das gesamte Verfahren zur Erbringung der mündlichen Habilitationsleistungen ist nach der Bekanntgabe des ausgewählten Themas in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen.
- (4) Nach jeder der beiden mündlichen Habilitationsleistungen ist über die Annahme oder Ablehnung zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Habilitandin/dem Habilitanden unverzüglich nach der Beschlussfassung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Habilitationskommission mitzuteilen. Unmittelbar nach Abschluss der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung entscheidet die Habilitationskommission in einer nichtöffentlichen Sitzung nach Anhörung der studentischen Vertreterinnen und Vertreter des Rates der School of Education über die Annahme in geheimer Abstimmung. Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums wird über den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium von der Habilitationskommission in einer nichtöffentlichen Sitzung beraten und über die Annahme in geheimer Abstimmung Beschluss gefasst. Beschlussfähig ist die Habilitationskommission nur, wenn mindestens 5 Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen jeweils der Mehrheit der anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (5) Das abschließende Ergebnis wird der Habilitandin/dem Habilitanden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Rates der School of Education unmittelbar nach der letzten Beschlussfassung mitgeteilt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt der Bewerberin/dem Bewerber zunächst eine vorläufige Bescheinigung und später eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung aus.

Die Urkunde muss enthalten:

1. die wesentlichen Personalien der Bewerberin/des Bewerbers,
2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
3. die Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefähigung ausgestellt ist,
4. die Bezeichnung der School of Education, die die Lehrbefähigung festgestellt hat,
5. Tag der Beschlussfassung über die Habilitation,
6. Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Rates der School of Education und der Rektorin/des Rektors,
7. Siegel der School of Education und der Hochschule.

Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen und die Lehrbefähigung festgestellt.

## § 11

### Ablieferung von Pflichtexemplaren

Die/der Habilitierte hat eine noch nicht veröffentlicht vorliegende schriftliche Habilitationsleistung zu veröffentlichen. Dies gilt nicht für die in § 7 Abs. 3 beschriebene Synopsis der kumulativen Habilitationsleistung. Sie/er hat in der Regel innerhalb von 24 Monaten nach Aushändigung der Urkunde gemäß § 10 Abs. 5 (bzw. § 12 Abs. 4) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Rates der School of Education sieben gedruckte Pflichtexemplare auszuhändigen, wenn die Veröffentlichung ein gewerblicher Verleger übernimmt. Ansonsten händigt sie/er der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sieben gedruckte Pflichtexemplare oder sieben gedruckte Pflichtexemplare und zusätzlich die elektronische Version aus. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates der School of Education leitet 5 Druckexemplare und wenn vorhanden die elektronische Version der Arbeit an die Universitätsbibliothek weiter. Im Falle der Abgabe einer elektronischen Version sind der Datenträger

und das Datenformat mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Falls ein gewerblicher Verleger die Veröffentlichung übernimmt, überträgt die/der Habilitierte der Universitätsbibliothek das Recht, weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die für die Archivierung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefernden Exemplare müssen auf alterungsbeständigem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden sein.

## II Lehrbefugnis § 12

### Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Der Rat der School of Education entscheidet auf Antrag der/des Habilitierten über die Verleihung der Lehrbefugnis, in einem an der School of Education vertretenden Fach aus den Bildungs- und Sozialwissenschaften Lehrveranstaltungen selbstständig durchzuführen (*venia legendi*). Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur/zum beamteten Hochschullehrerin und Hochschul-lehrer gesetzlich ausschließen. Der Antrag kann schon mit dem Habilitationsantrag gemäß § 4 gestellt werden.
- (2) Der Rat der School of Education entscheidet auf Vorschlag der Habilitationskommission über das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis gilt.
- (3) Nach dem Beschluss ist die/der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (4) Der/dem Habilitierten wird aufgrund des Beschlusses gemäß Abs. 1 eine Urkunde über die Erteilung der Lehrbefugnis ausgestellt. Diese muss die folgenden Angaben enthalten:
  1. die wesentlichen Personalien der Bewerberin/ des Bewerbers,
  2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
  3. die Bezeichnung des Fachgebiets, für das die Lehrbefugnis ausgestellt/erteilt wird,
  4. die Bezeichnung School of Education, die die Lehrbefugnis erteilt,
  5. den Tag der Beschlussfassung über die Lehrbefugnis,
  6. Unterschriften der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Rates der School of Education und der Rektorin/des Rektors,
  7. Siegel der School of Education und der Hochschule.
- (5) Die Privatdozentin/der Privatdozent hat das Recht, in jedem Semester Lehrveranstaltungen an der Bergischen Universität Wuppertal zu halten. Sie/er ist verpflichtet, mindestens in jedem zweiten Semester Lehrveranstaltungen durchzuführen. Das Nähere regelt der Rat der School of Education.

## § 13 Antrittsvorlesung

Jede Privatdozentin/jeder Privatdozent stellt sich in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor, spätestens in dem Semester, das auf den Termin der Erteilung der Lehrbefugnis folgt. Die Antrittsvorlesung hat ein von der Kandidatin/vom Kandidaten gewähltes Thema. Der Termin wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Rates der School of Education im Einvernehmen mit der Privatdozentin/dem Privatdozenten festgelegt.

## III Allgemeine Bestimmungen

### § 14 Änderung bzw. Erweiterung des Fachgebiets der Lehrbefähigung

Auf Antrag einer/eines Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Fachgebiets erfolgen, für das die Lehrbefähigung und Lehrbefugnis festgestellt wurde. Die Bestimmungen der §§ 1–13 gelten entsprechend; die Habilitationskommission kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

## § 15 Erlöschen der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (3) Die Entscheidungen zu Abs. 1 und 2 trifft der Rat der School of Education, wobei der/dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.
- (4) Im Falle des Erlöschens der Lehrbefähigung ist die Habilitationsurkunde an den Vorsitz des Rates der School of Education zurück zu geben.

## § 16 Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
  1. bei schriftlichem Verzicht des Privatdozenten
  2. mit dem Wirksamwerden einer Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule
  3. mit dem Erlöschen oder dem Entzug der Lehrbefähigung.
- (2) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden, wenn die/der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, sie/er hat das 65. Lebensjahr vollendet.
- (3) Die Feststellungen bzw. Entscheidungen zu Abs. 1 und 2 trifft der Rat der School of Education, wobei der/dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.
- (4) Im Falle des Erlöschens oder Entzugs der Lehrbefugnis gem. Abs. 1 Punkt 3 oder Abs. 2 ist die Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis an den Vorsitz des Rates der School of Education zurück zu geben.

## § 17 Umhabilitation

Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der an einem entsprechenden Fachbereich einer anderen Hochschule habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis an der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 4 zu versehen.

Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren beizufügen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Die Habilitationskommission entscheidet, ob Habilitationsleistungen erlassen werden sollen, ggf. in welchem Umfang. Sie kann auf Teile des Verfahrens verzichten.

## §18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rates der School of Education vom 21.07.2010.

Wuppertal, den 27.09.2010

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch